

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. September

1997

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . .	261	Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds . . . . .	270
Aufhebung der Ordnung nach Artikel 54 Absatz 3 der Kirchenordnung . . . . .	261	Satzung für das Zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen . . . . .	271
Außerkraftsetzung der Anleitung für die Anwendung des Artikels 55 der Kirchenordnung . . . . .	262	Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden in Euskirchen . . . . .	273
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	262	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich . . . . .	275
Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Absenkung der Zuwendung Vom 11. Juni 1997 . . . . .	262	Satzung des Landesverbandes Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in der Fassung vom 27. Mai 1997 . . . . .	277
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 11. Juni 1997 . . . . .	262	RKD-Seminare . . . . .	279
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 11. Juni 1997 . . . . .	263	Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster . . . . .	281
Arbeitsrechtsregelung über die Bezüge der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelischen Stiftes St. Martin gGmbH in Koblenz für 1997 Vom 1. August 1997 . . . . .	267	Evangelisches Gesangbuch . . . . .	282
Ordnung für das Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	268	Verlust eines Kirchensiegels . . . . .	282
Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	269	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	282
		Literaturhinweise . . . . .	285
		Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1997 . . . . .	286

### Fürbitte für die 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 25.474 Az. PK/11-1-2-1 Düsseldorf, 2. September 1997

In der Zeit vom 2. bis 7. November 1997 findet in Wetzlar die 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Gottesdienst“ und die Wahl des neuen Rates der EKD.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, der 2. Tagung der 9. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

### Aufhebung der Ordnung nach Artikel 54 Absatz 3 der Kirchenordnung

Nr. 24641 Az. 12-2-4-3

Düsseldorf, 21. August 1997

Es wird festgestellt, daß die von der Landessynode 1977 erlassene Ordnung nach Artikel 54 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 7. Januar 1977 (KABI. S. 29) – Kirchliche Trauung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner der evangelischen, die oder der andere keiner christlichen Kirche angehört – durch das Kirchengesetz zur Änderung der Artikel 14 bis 66 der Kirchenordnung vom 11. Januar 1996 (KABI. S. 21) ihre Rechtsgrundlage verloren hat. Sie wird daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

### **Außerkraftsetzung der Anleitung für die Anwendung des Artikels 55 der Kirchenordnung**

Nr. 24614 Az. 12-2-4-3

Düsseldorf, 21. August 1997

Die Anleitung für die Anwendung des Artikels 55 der Kirchenordnung – Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 10. Juli 1964 (KABl. S. 115) wird auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung der Artikel 14 bis 66 der Kirchenordnung vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 21) außer Kraft gesetzt.

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 22204 Az. II/13-2-2-1

Düsseldorf, 14. August 1997

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### **Arbeitsrechtsregelung über die vorübergehende Absenkung der Zuwendung Vom 11. Juni 1997**

#### **§ 1**

#### **Vorübergehende Absenkung der Zuwendung**

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Johanniter-Ordenshäusern Bad Oeynhausen durch Dienstvereinbarung zwischen der Trägergesellschaft und der Mitarbeitervertretung bestimmt werden, daß

1. die Zuwendung
  - a) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
  - b) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973,
  - c) nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 und im Jahre 1997 in Höhe der Hälfte der sich nach den angegebenen Ordnungen ergebenden Beträge gezahlt werden sowie
2. als Ausgleich für die Zahlungsminderung vorwiegend im Dezember 1997 und Januar 1998, jedoch spätestens bis 31. März 1998 ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt

wird, der sich bei Vollbeschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche auf 11 Arbeitstage beläuft und bei anderer Verteilung der Wochenarbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung oder anteilmäßig zu zahlender Zuwendung entsprechend vermindert.

#### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
3. die Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997.

Soweit sich ein höherer Belegungsrückgang – wie im Entwurf der Dienstvereinbarung dargelegt – ergibt, als es bei Abschluß der Dienstvereinbarung vorauszusehen ist, kann erforderlichenfalls entsprechend dem Umfang des zusätzlichen Defizits von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a abgesehen werden.

(3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 11. Juni 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung Vom 11. Juni 1997**

#### **§ 1**

#### **Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung**

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiter (ABM-Mitarbeiter-Ordnung) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 wird jeweils die Zahl „90“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

#### **§ 2**

#### **Übergangsvorschrift**

§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung gelten in ihrer bis zum 31. März 1997 gültigen Fassung weiter, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt und mit den Arbeiten spätestens am 1. Juni 1997 begonnen worden ist.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 11. Juni 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung des Dienstrechts  
der kirchlichen Angestellten,  
Arbeiterinnen und Arbeiter**

Vom 11. Juni 1997

## § 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung  
und des BAT-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 a (zu § 15) wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 52 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Angestellten angerechnet.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Angestellten werden mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Vergütung (§ 26) einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Folgende neue Buchstaben c und d werden eingefügt:

„c) In Absatz 6 a werden die Sätze 5 bis 7 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

d) In Absatz 6 b werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit

gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.

e) Folgender neuer Buchstabe f wird eingefügt:

„f) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“

f) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben g und h.

2. § 2 Nr. 10 (zu § 17) erhält folgende Fassung:

**„10. Zu § 17**

§ 17 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Angestellte über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Sie werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 35 Abs. 5 angewendet wird.“

b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 und Absatz 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.“

3. Nach § 2 Nr. 19 (zu § 33) wird folgende Nr. 19 a eingefügt:

**„19 a. Zu § 34**

§ 34 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 1 Satz 2 bis 4 gestrichen werden.“

4. In § 2 Nr. 20 (zu § 35) erhält Buchstabe d folgende Fassung

„d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Angestellten eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f.“

5. § 2 Nr. 23 a (zu § 47) erhält folgende Fassung:

**„23 a. § 47 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:**

a) In Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 wird jeweils vor den Worten ‚Zeitzuschläge‘, ‚Überstundenvergütungen‘ und ‚Zeitzuschlages‘ das Wort ‚gezahlt‘ eingefügt.

b) In Nr. 4 Buchst. d der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 werden die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte‘ ersetzt.“

6. Nach § 2 Nr. 23 a (zu § 47) wird folgende Nr. 23 b eingefügt:

**„23 b. Zu § 48**

§ 48 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Angestellte verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Angestellten oder für bestimmte Gruppen von Angestellten einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

7. In § 2 Nr. 24 (zu § 48 a) wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe ‚Buchstabe e‘ durch die Angabe ‚Buchstabe c‘ ersetzt.“

8. § 2 Nr. 34 (zu den Sonderregelungen 2 a) wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Buchstaben a und b werden eingefügt:

„a) In Nr. 2 wird die Angabe ‚Absatz 4‘ durch die Angabe ‚Absatz 3‘ ersetzt.

b) Nr. 3 wird gestrichen.“

- b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben c bis f.

9. In § 2 Nr. 39 (zur Anlage 3) wird in Nr. 6 Abs. 1 SR 3 c die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2,3“ ersetzt.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 52 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Angestellten angerechnet.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Angestellten werden mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Vergütung (§ 26) einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

- b) In Absatz 6 a werden die Sätze 5 bis 7 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

- c) In Absatz 6 b werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung der Überstundenvergütung können mit Zustimmung des Angestellten die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 35 Abs. 5 entsprechend Anwendung.“

- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Angestellte über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Sie werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 35 Abs. 5 angewendet wird.“

- b) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 und Absatz 3 werden gestrichen.

- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden gestrichen.

3. § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird gestrichen.

4. § 35 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Angestellten eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f.“

5. In § 47 Absatz 2 Satz 3 und in Nr. 2 Satz 1 der Protokollnotizen zu § 47 Abs. 2 wird jeweils vor den Worten „Zeitzuschläge“, „Überstundenvergütungen“ und „Zeitzuschlag“ das Wort „gezahlt“ eingefügt.

6. § 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Angestellte verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Angestellten oder für bestimmte Gruppen von Angestellten einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

7. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

8. Nr. 6 Abschn. A SR 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

- b) Nr. 3 wird gestrichen.
9. In Nr. 6 Abs. 1 SR 3 c wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2, 3“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der MTArb-Anwendungsordnung und des MTArb-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter (MTArb-Anwendungsordnung – MTArb-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 14 (zu § 15) wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
- „a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 33 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Arbeiters angerechnet.
- Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Arbeiters werden mit dem Überstundenlohn (§ 30 Abs. 5) entlohnt. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Zahlung des Monatslohnes einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“
- b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
- c) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
- „c) In Absatz 6 a werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Anstelle der Zahlung des Überstundenlohns können mit Zustimmung des Arbeiters die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 27 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“
- d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.
- e) Folgender Buchstabe e wird eingefügt:
- „e) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „**Protokollnotiz zu Absatz 1:**  
Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“
- f) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben f und g.
2. Nach § 2 Nr. 14 b (zu § 16) wird folgende Nr. 14 c eingefügt:
- „14 c. **Zu § 19**  
§ 19 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Mehrarbeitsstunden werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Über-

stunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 27 Abs. 3 angewendet wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Arbeiter über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 2 sowie Absatz 3 und 4 werden gestrichen.“

3. § 2 Nr. 18 (zu § 27) erhält folgende Fassung

#### „18. Zu § 27

§ 27 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Buchst. e werden nach dem Wort ‚Nachtarbeit‘ die Worte ‚im Sinne des § 15 Abs. 8 Unterabs. 5‘ angefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Arbeiters eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. e und f.“

4. § 2 Nr. 21 (zu § 30) erhält folgende Fassung:

#### „21. Zu § 30

§ 30 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte ‚Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde‘ durch die Worte ‚Für jede Überstunde (§ 19 Abs. 2)‘ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden die Worte ‚des Überstundenlohnes,‘ gestrichen.“

5. § 2 Nr. 33 (zu § 48) erhält folgende Fassung:

#### „33. Zu § 48

§ 48 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) des gezahlten Zeitzuschlages für Überstunden (§ 19 Abs. 2)“
- bb) in Buchstabe b wird vor dem Wort ‚Zeitzuschläge‘ das Wort ‚gezahlten‘ eingefügt.
- cc) Buchstabe c wird gestrichen.
- dd) Buchstabe d wird Buchstabe c.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter tritt die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15.“
- c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
- „(14) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Arbeiter verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.
- Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutz-

gesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Arbeiter oder für bestimmte Gruppen von Arbeitern einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.

- d) In Buchst. c der Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte ‚nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder‘ durch die Worte ‚nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter‘ ersetzt.“

6. § 2 Nr. 51 (zu Anlage 2) erhält folgende Fassung:

**„51. Zu Anlage 2**

Aus der Anlage 2 finden die Sonderregelungen 2 e, 2 f und 2 k mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Sonderregelungen 2 e werden wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
‚Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. e (SR 2 e)‘
- bb) Nr. 3 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- cc) In Satz 2 der Protokollnotiz zu Nr. 1 wird die Bezeichnung ‚MTL‘ durch die Bezeichnung ‚MTL-KF‘ ersetzt.
- b) Nr. 3 SR 2 f wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.“

(2) Aus den Änderungen der MTArb-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des MTArb-KF:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38½ Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist das Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für Fehltage (Urlaub, unverschuldete Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsbefreiung nach § 33 oder anderen entsprechenden Regelungen) wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Arbeiters angerechnet.

Ein Zeitguthaben bzw. eine Zeitunterschreitung von höchstens 100 Stunden kann in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Die darüber hinausgehenden Stunden des tatsächlichen Zeitguthabens des Arbeiters werden mit dem Überstundenlohn (§ 30 Abs. 5) entlohnt. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitguthaben ganz oder teilweise durch Zahlung des Monatslohnes einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschläge oder durch zusammenhängende Freizeit unter Fortzahlung dieser Bezüge auszugleichen.“

- b) In Absatz 6 a werden die Sätze 7 und 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Anstelle der Zahlung des Überstundenlohns können mit Zustimmung des Arbeiters die nach Satz 3 bis 6 errechneten Stunden als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; für den in der Überstundenvergütung enthaltenen Zeitzuschlag findet § 27 Abs. 3 entsprechend Anwendung.“

- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrm Modelle können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Mehrarbeitsstunden werden als Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 angerechnet. Im übrigen wird der Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt, soweit nicht § 27 Abs. 3 angewendet wird.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Überstunden sind die Arbeitsstunden, die der Arbeiter über den dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Umfang hinaus geleistet hat, soweit sie die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4) in der Woche überschreiten und später als am Vorvortag angeordnet sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 sowie Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

3. In § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anstelle der Zahlung der Zeitzuschläge nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Arbeiters eine entsprechende Stundenzahl als Arbeitszeit gutgeschrieben werden; dabei sind die geleisteten Arbeitsstunden mit dem jeweiligen Prozentsatz für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. a bis d zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. e und f.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde“ durch die Worte „Für jede Überstunde (§ 19 Abs. 2)“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 werden die Worte „des Überstundenlohnes“ gestrichen.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) des gezahlten Zeitzuschlages für Überstunden (§ 19 Abs. 2)“

- bb) in Buchstabe b wird vor dem Wort „Zeitzuschläge“ das Wort „gezahlten“ eingefügt.

- cc) Buchstabe c wird gestrichen.

- dd) Buchstabe d wird Buchstabe c.

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter tritt die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15.“

- c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Im Falle von Zeitunterschreitungen (§ 15 Abs. 1) kann der Arbeiter verlangen, daß ihm für je 7,7 Stunden Zeitunterschreitung ein Tag auf den Erholungsurlaub angerechnet wird. Die angerechneten Tage gelten als Urlaubstage.

Durch die Anrechnung nach Satz 1 dürfen der gesetzliche Jahresurlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden.

Satz 1 gilt nicht für den Teil des Urlaubs, der aus betrieblichen Gründen für alle Arbeiter oder für bestimmte

Gruppen von Arbeitern einheitlich festgelegt ist, und nicht, soweit der Urlaub üblicherweise durch arbeitsfreie Zeiträume als abgegolten gilt.“

6. Nr. 3 SR 2 e und Nr. 3 SR 2 f werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

### § 3

#### Übergangsbestimmung

§ 35 Abs. 5 BAT-KF und § 27 Abs. 3 MTArb-KF in der Fassung dieser Arbeitsrechtsregelung gelten nicht für vor dem 1. September 1997 geleistete Arbeit.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 11. Juni 1997

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 24388 Az. 13-2-2-1                      Düsseldorf, 25. August 1997

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat auf Grund von § 16 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 16 Absatz 3 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung über die Bezüge der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelischen Stiftes St. Martin gGmbH in Koblenz für 1997

Vom 1. August 1997

### § 1

#### Bezüge 1997

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge der finanziellen Auswirkungen staatlicher, arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Maßnahmen kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung des Krankenhauses Evangelisches Stift St. Martin gGmbH in Koblenz durch Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestimmt werden, daß für die in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 zu zahlenden laufenden Bezüge anstelle der Arbeitsrechtsregelung vom 4. September 1996 weiter die bis zum 31. Dezember 1996 gültigen Arbeitsrechtsregelungen gelten.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die monatlich zu zahlenden Vergütungen, Löhne, Zulagen sowie Ausbildungsvergütungen und -entgelte,
2. die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung sowie die jährliche Zuwendung,
3. die sonstigen Zahlungen, denen die Bezüge nach Nr. 1 zugrunde zu legen sind (z. B. Übergangsgeld, Sterbegeld).

Nicht zu den Bezügen im Sinne des Absatzes 1 gehört die Einmalzahlung für die Monate Mai bis Dezember 1996.

(3) Die weiter anzuwendenden Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Arbeitsrechtsregelungen vom 8. Juni 1995:

1. Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1995 (AngVergO 95),
2. Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1995 (ArbLohnO 95),
3. Ordnung zur Änderung der Praktikantenordnung,
4. Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1995 (KrSchVergO 95),
5. Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1995 (ÄiPEntgO 95),
6. Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung,
7. Ordnung zur Änderung der Zuwendungsordnungen.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluß einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, daß der Arbeitgeber der Mitarbeitervertretung vor Abschluß der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation der Einrichtung darlegt. Dazu ist ihr Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Betriebsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, daß in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu der Weiteranwendung der Arbeitsrechtsregelungen vom 8. Juni 1995 führen,
2. die Verpflichtung des Evangelischen Stiftes St. Martin,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
  - b) die eingesparten Beträge im Jahresabschluß auszuweisen und die Mitarbeitervertretung zu unterrichten,
  - c) einen sich aus den Einsparungen ergebenden Überschuß im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. durch Auszahlung, Rücklagenbildung, Finanzierung von Arbeitsplätzen) zu verwenden,
3. die Laufzeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997, unbeschadet der Möglichkeit zur Kündigung der Dienstvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende.

(3) Die Dienstvereinbarung ist vor ihrem Abschluß dem landeskirchlichen Diakonischen Werk zuzuleiten.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1997

Arbeitsrechtliche Schiedskommission  
für Rheinland, Westfalen und Lippe  
Der Vorsitzende  
gez. Schliemann

## **Ordnung für das Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Auf der Grundlage von Art. 211, Abs. 2 und 3 erläßt die Kirchenleitung folgende Ordnung für das Amt für Sozialethik, Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und Ökologie:

### **§ 1**

#### **Träger**

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Träger des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie. Das Amt wird in einem gesonderten Haushalt nach den Bestimmungen dieser Ordnung geführt. Das Amt hat seinen Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2**

#### **Wesen und Aufgaben**

1. Das Amt für Sozialethik, Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) und Ökologie arbeitet in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Das Amt richtet seine Arbeit an den Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung aus. Mit Betroffenen und Verantwortlichen arbeitet es an Problemlösungen mit, die Gerechtigkeit und Frieden fördern und die Schöpfung bewahren.
2. Dem Amt für Sozialethik, Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und Ökologie obliegt die sozialethische Grundsatzarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland in dem Bereich von Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Es beobachtet, analysiert und bereitet soziale, wirtschaftliche, ökologische und politische Entwicklungen so auf, daß Kirche und Diakonie die für den kirchlichen Auftrag bedeutsamen sozialethischen Fragen wahrnehmen können.
3. (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt:) Das Amt initiiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der KDA nimmt teil an dem gesellschaftsdiakonischen, missionarischen und prophetischen Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland an den Menschen, die im Erwerbsleben stehen oder von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Das Amt initiiert, koordiniert und unterstützt die Wahrnehmung kirchlicher Mitverantwortung am Ort der Arbeit an der Seite der betroffenen Menschen. Ebenso sucht sie den Kontakt mit den Vertretungen der Arbeitenden und Arbeitslosen. Das Konzept der regionalisierten KDA-Arbeit wird im engen Kontakt mit den in den Regionen verantwortlichen Personen und Gremien weiterentwickelt. Die Folgen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen werden beobachtet, analysiert und für die kirchliche Entscheidungsfindung aufbereitet.
4. (Ökologie:) Das Amt initiiert, koordiniert und unterstützt die Arbeit an ökologischen Themen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche in engem Kontakt mit den kreiskirchlichen Umweltbeauftragten. Ebenso werden die Entwicklungen in Gen- und Biotechnik beobachtet, analysiert und für die kirchliche Entscheidungsfindung aufbereitet.

### **§ 3**

#### **Die Referenten und Referentinnen des Amtes**

1. Die Referenten, die Referentinnen werden vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Team der Referenten und

Referentinnen auf der Grundlage des von der Landessynode genehmigten Stellenplanes eingestellt.

2. Die Referenten, die Referentinnen bearbeiten selbständig unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung die ihnen in der Dienstanweisung zur Bearbeitung zugewiesenen Arbeitsfelder.

### **§ 4**

#### **Beschreibungen der Aufgaben der Referenten und Referentinnen**

Die Aufgaben der Referenten und Referentinnen werden in der Dienstanweisung festgelegt. Auf Grund der raschen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklung in den Arbeitsfeldern des Amtes ist diese Dienstanweisung kontinuierlich, spätestens alle zwei Jahre, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

### **§ 5**

#### **Leitung des Amtes**

1. Die Kirchenleitung beruft einen Leiter, eine Leiterin des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie. Der Leiter, die Leiterin ist für die geschäftsführende Leitung des Amtes verantwortlich.
2. Die Kirchenleitung beruft einen Landespfarrer, eine Landespfarrerin, der, die die theologischen Grundsatzfragen im Amt wahrnimmt und bearbeitet.
3. Der Leiter, die Leiterin und der Landespfarrer, die Landespfarrerin sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Gemeinsam nehmen sie die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Amtes wahr. In Abstimmung mit dem Landeskirchenamt vertreten sie das Amt nach außen. Als Referenten, Referentinnen bearbeiten sie die ihnen in der Dienstanweisung zugewiesenen Arbeitsfelder.

### **§ 6**

#### **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes**

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Aufgaben im Sekretariat oder andere Aufgaben wahrnehmen, werden grundsätzlich auf Vorschlag des Amtes durch das Landeskirchenamt auf der Grundlage des Stellenplans eingestellt.

### **§ 7**

#### **Arbeit des Amtes**

1. (Zielgruppen:) Das Amt soll seine Aufgabenfelder didaktisch so aufbereiten, daß Kirchengemeinden und kirchenleitende Organe der Evangelischen Kirche im Rheinland ihre Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sach- und fachgerecht wahrnehmen können.
2. (Arbeitsformen:) Das Amt führt Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in seinem Arbeitsbereich durch. Stellungnahmen, Veröffentlichungen und Aufträge der Kirchenleitung werden erarbeitet.
3. (Kooperationen:) Das Amt kooperiert mit Einrichtungen, Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland, mit Einrichtungen der Landeskirchen und der katholischen Bistümer im Bereich von NRW, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und der EKD. Dies gilt insbesondere für den KDA und die Umweltbeauftragten innerhalb der EKD, die Evangelische Akademie Mülheim, die Sozialakademie Friedewald, das Sozialwissenschaftliche Institut der EKD (SWI). Im Rahmen der gemeinsamen Sozialarbeit der Konfessionen (GSA) arbeitet das Amt mit den entsprechenden Institutionen der katholischen Kirche zusammen.

4. (Kontakte:) Das Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie pflegt und erweitert die Kontakte zu außerkirchlichen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen innerhalb seines Arbeitsbereichs.
5. (Fachgruppen:) Das Amt kann in seiner Arbeit durch Fachgruppen unterstützt werden. Die Fachgruppen werden vom Landeskirchenamt berufen. Der Auftrag und die Notwendigkeit der Fachgruppen ist regelmäßig zu überprüfen und den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen. Das Amt führt die Geschäfte der Fachgruppen. Zur Zeit bestehen folgende Fachgruppen:
  - a) die Fachgruppe Energie (Energiesparfonds),
  - b) die Fachgruppe Arbeitslosigkeit gemeinsam mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland,
  - c) die Fachgruppe A-GENS (A-GENS-Fonds).
6. (Sozialethischer Ausschuß:) Das Amt führt die Geschäfte des Sozialethischen Ausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden. Die Referenten und Referentinnen leisten fachliche Zuarbeit.

### § 8

#### **Inkrafttreten der Ordnung des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie**

Vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 24. Juni 1993 außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

## **Ordnung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

### § 1

#### **Wesen und Aufgaben**

Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst an den Menschen.

Mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) kommt die Evangelische Kirche im Rheinland ihrem gesellschaftsdiakonischen, missionarischen und prophetischen Auftrag an den Menschen nach, die im Erwerbsleben stehen oder durch Arbeitslosigkeit davon ausgegrenzt werden.

Zugleich ist es Aufgabe des KDA, Probleme und Fragestellungen der Arbeitswelt auf allen kirchlichen Ebenen zu thematisieren. Der KDA sieht sich in der Wahrnehmung kirchlicher Mitverantwortung am Ort der Arbeit an der Seite der betroffenen Menschen und ihrer Vertretungen. Er arbeitet mit den anderen Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen.

### § 2

#### **KDA im Rheinland**

Der KDA im Rheinland setzt sich zusammen aus haupt-, ehren-, nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene, die ihrerseits ihre Arbeit durch Ausschüsse bündeln, sowie aus hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der landeskirchlichen Ebene.

### § 3

#### **KDA-Konferenz**

1. Die KDA-Arbeit der Kirchenkreise und der Regionen wird in der KDA-Konferenz der Evangelischen Kirche im Rheinland vernetzt.

Mitglieder der Konferenz mit je einer Stimme sind:

- a) die Synodalbeauftragten (Kirchenkreise),
  - b) die Beauftragten der KDA-Regionen,
  - c) der Landespfarrer oder die Landespfarrerin für den KDA (Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie),
  - d) ein weiterer Referent, eine weitere Referentin des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie,
  - e) das Dezernat KDA im Landeskirchenamt,
  - f) das Sozialwerk Köln,
  - g) die Evangelische Akademie Mülheim,
  - h) der oder die Vorsitzende des Konvents der hauptberuflich Mitarbeitenden des KDA.
2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:
    - a) die hauptamtlichen und nicht-hauptamtlichen KDA-Mitarbeiter und KDA-Mitarbeiterinnen, soweit sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder delegiert sind,
    - b) der oder die Vorsitzende des Sozialethischen Ausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland,
    - c) der oder die landeskirchliche Beauftragte für Wirtschaft und Ökumene,
    - d) die Evangelische Sozialakademie Friedewald.
  3. An den KDA-Arbeitsvorhaben Interessierte können als Gäste an der KDA-Konferenz teilnehmen.
  4. Die Konferenz wählt aus den Delegierten gemäß Absatz 1 einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von vier Jahren.  
Der oder die Vorsitzende beruft die Konferenz ein und leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende. Hauptamtliche und nicht-hauptamtliche KDA-Mitarbeitende sollen im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz repräsentiert sein.  
Der Vorsitzende oder die Vorsitzende soll als Gast an den Sitzungen des Sozialethischen Ausschusses teilnehmen.  
Die Geschäftsführung liegt beim Landespfarrer oder der Landespfarrerin KDA.
  5. Die Konferenz tritt in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr zusammen.  
Darüber hinaus können außerordentliche Konferenzen einberufen werden, wenn der Arbeitsausschuß oder KDA-Vertreter oder KDA-Vertreterinnen aus acht Kirchenkreisen dies aus dringenden Gründen verlangen.
  6. Die Konferenz hat folgende Aufgaben:
    - a) theologisch-sozialethische Reflexion und Positionsbestimmung der KDA-Arbeit,
    - b) Förderung von Aufbau und Entwicklung der KDA-Arbeit und KDA-Strukturen sowie Stärkung der gemeinsamen Arbeit durch Austausch und Information,
    - c) Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen, soweit möglich in Kooperation und Absprache mit anderen Ämtern, Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland,
    - d) Kontakte zum KDA e.V. in der EKD und Entsendung von Delegierten in Gremien auf Ebene der Landeskirche und des KDA e.V. in der EKD (Berichtspflicht der Delegierten).

7. Zur Vorbereitung der Arbeit der Konferenz können Projektgruppen gebildet werden.
8. Die Konferenz beruft die Delegierten für die Delegiertenversammlung des KDA e.V.  
Die Mitglieder der Fachausschüsse des KDA e.V. werden von ihr für die Dauer von vier Jahren berufen.  
Der Konferenz ist regelmäßig aus der Arbeit in den Fachausschüssen zu berichten.
9. Für die Verhandlungen und Beschlußfassung der KDA-Konferenz gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116 Abs. 2 und 3 – Art. 123 KO) sinngemäß.

#### § 4

##### Arbeitsausschuß

1. Zwischen den Sitzungen der KDA-Konferenz wird die Arbeit durch den Arbeitsausschuß fortgeführt.
2. Dem Arbeitsausschuß gehören an
  - a) der oder die Vorsitzende der KDA-Konferenz,
  - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende der KDA-Konferenz,
  - c) der Landespfarrer oder die Landespfarrerin für den KDA (Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie),
  - d) ein weiterer Referent, eine weitere Referentin des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie,
  - e) das Dezernat des Landeskirchenamtes,
  - f) die oder der Vorsitzende des Sozialethischen Ausschusses.
3. Der oder die Vorsitzende des Ausschusses für öffentliche Verantwortung und weitere Mitglieder der KDA-Konferenz können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
4. Bei aktuellen Anlässen kann der Arbeitsausschuß Projektgruppen bilden.
5. Der Landespfarrer oder die Landespfarrerin für den KDA führt die Geschäfte des Arbeitsausschusses.
6. Der Arbeitsausschuß berichtet der KDA-Konferenz regelmäßig über seine Arbeit.

#### § 5

##### Hauptberufliche KDA-Mitarbeiter und KDA-Mitarbeiterinnen

Die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KDA im Rheinland treffen sich zu regelmäßigen Teamsitzungen, die dem Informationsaustausch und der Verabredung gemeinsamer Arbeitsvorhaben dienen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

## Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds

### Präambel

Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben sich verpflichtet, die Arbeit an sozial-ethischen Fragen der Bio-, Gen- und Medizintechnik in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Diese Mittel sowie weitere für

diesen Zweck gegebene Zuwendungen Dritter werden in einem Fonds als zweckgebundene Rücklage der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt.

#### § 1

##### Verwendungszweck

1. Aus dem Fonds können Hilfen an Kirchengemeinden und mit diesen verbundenen Körperschaften und Gruppen gewährt werden, die an sozial-ethischen Fragen der Bio-, Gen- und Medizintechnik arbeiten.
2. Zu aktuellen Themen können Gutachten in Auftrag gegeben werden, deren Kosten aus dem Fonds finanziert werden.
3. Aus dem Fonds können bis zu 50 % einer zusätzlichen befristeten Stelle bis BAT II-KF zur Arbeit an diesen sozial-ethischen Fragen im Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie finanziert werden.

Bitte bei Zahlungen an den A-Gens-Fonds auf dem Überweisungsträger Namen und Anschrift vermerken, damit Sie eine Spendenbescheinigung erhalten können.

#### § 2

##### Vergabe der Mittel

1. Aus dem Fonds sollen in der Regel nur Zuschüsse oder Darlehen in Höhe bis zu 50 % der Projektkosten gewährt werden.
2. Die Verwendung der Mittel ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluß des Projektes, bei dauerhaft errichteten Stellen jährlich nachzuweisen.
3. Werden die Mittel nicht in voller Höhe oder dem Zwecke entsprechend nachgewiesen oder erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, sind diese Mittel zurückzuzahlen.
4. Die Bewilligung der Mittel kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
5. Anträge können an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, Dezernat Umwelt, gerichtet werden.

#### § 3

##### Fondsbeirat

1. Der Fondsbeirat besteht aus zwei Mitgliedern der Fachgruppe A-GENS des Amtes für Sozialethik, KDA und Ökologie, zwei Mitgliedern der in den Fonds einzahlenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise und dem zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes. Er wird vom Landeskirchenamt ernannt. Der Fondsbeirat entscheidet über die Vergabe der Mittel.
2. Über die Anlage der Fondsmittel entscheidet das zuständige Dezernat.
3. Der Kirchenleitung, dem Finanzausschuß und den in den Fonds einzahlenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird jährlich berichtet.

#### § 4

##### Zinsen und rückfließende Mittel

Zinsen und rückfließende Mittel werden dem Fonds zugeführt.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 26. Juni 1997

Evangelische Kirche im Rheinland  
– Die Kirchenleitung –

## Satzung für das Zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die zuständigen Leitungsorgane

des Kirchenkreises Barmen  
des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden  
im Kirchenkreis Barmen  
der Ev. Gemeinde Langerfeld  
der Ev. Gemeinde Schellenbeck-Einern  
der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Mitte  
der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost  
der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Süd  
der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West  
der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen

folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Name und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Die Körperschaften unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt mit angeschlossenen Büros in den Kirchengemeinden, das den Namen Zentrales Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen führt.

(2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen, Zeughausstraße 31/31 a.

### § 2 Aufgaben des Zentralen Verwaltungsamtes

(1) Dem Verwaltungsamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane, neben den allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:

1. das kirchliche Meldewesen und die Führung der Kirchenbücher,
2. die Abwicklung von Kirchensteuerangelegenheiten einschließlich des Finanzausgleichs,
3. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
4. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Vermögensverwaltung,
6. die Grundstücks- und Bauverwaltung,
7. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
8. die Versicherungsangelegenheiten,
9. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
10. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben.

(2) Weiterhin kann das Zentrale Verwaltungsamt durch Beschluß des Verwaltungsausschusses die Verwaltung für rechtlich selbständige kirchliche Einrichtungen übernehmen. Dabei ist eine angemessene Kostenbeteiligung zu vereinbaren.

### § 3 Verwaltungsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Zentralen Verwaltungsamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsausschuß gebildet.

(2) Jedes Leitungsorgan entsendet aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode ein Mitglied in den Verwaltungsausschuß. Für jedes Mitglied ist vom Leitungsorgan ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt in Anwendung der Regelung des Art. 115 (2) KO aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Verwaltungsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 124 KO) sinngemäß. In eiligen Fällen hat der Vorsitzende im Einverständnis mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses einstweilig das Erforderliche anzuordnen. Der Leiter der Verwaltung und sein Vertreter nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen haben die Delegierten aus den Kirchengemeinden mit

bis zu 3.000 Gemeindegliedern	1 Stimme,
bis zu 6.000 Gemeindegliedern	2 Stimmen,
mehr als 6.000 Gemeindegliedern	3 Stimmen.

Maßgebend ist die vom KSV zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Gemeindegliederzahl. Die Delegierten des Gesamtverbandes und des Kirchenkreises haben je drei Stimmen. Die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses bemißt sich nach der Zahl der erschienenen Mitglieder.

### § 4 Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Leitungsorgane der dem Verwaltungsamt angeschlossenen Körperschaften in Belangen des zentralen Verwaltungsamtes obliegt dem gemäß § 3 dieser Satzung zu bildenden Verwaltungsausschuß.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Körperschaft des Vorsitzenden versehen werden. Hierdurch werden Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Körperschaften festgestellt.

(3) Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Körperschaften in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf.

## § 5

**Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Regelung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes und seiner Außenstellen.

(2) Der Stellenplan sowie die Bestellung des Verwaltungsleiters und seines Vertreters bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

## § 6

**Verwaltungskosten und Vermögen**

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(2) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden auf die beteiligten Körperschaften umgelegt. Der auf eine Körperschaft entfallende Anteil richtet sich grundsätzlich nach dem vom Verwaltungsamt erbrachten Verwaltungsaufwand. Der Schlüssel zur Errechnung der Anteile wird auf der Grundlage einer prozentualen Gewichtung und Aufteilung ermittelt und vom Verwaltungsausschuß jeweils für den Zeitraum von zwei Kalenderjahren durch Beschluß festgelegt. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Körperschaften einbringen und das Vermögen, das sich im Zusammenhang mit dem Zentralen Verwaltungsamt und seinen Außenstellen bildet, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der zuletzt beschlossene Verteilungsschlüssel gemäß Abs. 2 angewendet.

## § 7

**Stellenplan und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes**

Alle beim Verwaltungsamt und seinen Außenstellen bestehenden oder zu errichtenden Angestellten-, Arbeiter- und Auszubildendenstellen werden auf die beteiligten Körperschaften gemeinschaftlich übertragen. Dies gilt auch für alle Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit den bei den Körperschaften bestehenden Beamtenstellen ergeben.

## § 8

**Organisation des Verwaltungsamtes**

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens bleiben davon unberührt.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann Einzelheiten in einer besonderen Verwaltungsanweisung regeln.

## § 9

**Beendigung der Beteiligung**

(1) Die Beteiligung an dem gemeinsamen Verwaltungsamt kann von jeder beteiligten Körperschaft durch Beschluß des Leitungsorgans beendet werden. Eine Beendigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, sie ist jeder am Verwaltungsamt beteiligten Körperschaft mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich mitzuteilen.

(2) Die erforderliche Vermögenseinwanderung wird durch das Landeskirchenamt geregelt. Dabei ist auch festzulegen, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter die ausscheidende Körperschaft von dem beim Verwaltungsamt vorhandenen Personal übernimmt.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligten Körperschaften möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(Siegel)	Kirchenkreis Barmen gez. Unterschriften
(Siegel)	Gesamtverband der ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen gez. Unterschriften
(Siegel)	Ev. Gemeinde Langerfeld gez. Unterschriften
(Siegel)	Ev. Gemeinde Schellenbeck-Einern gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Mitte gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Ost gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen Süd gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen West gez. Unterschriften
(Siegel)	Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 1997

(Siegel)  
Nr. 22.678

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden in Euskirchen**

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen  
Evangelische Kirchengemeinde Flamersheim sowie die  
Evangelische Kirchengemeinde Zülpich

folgende gemeinsame

Satzung  
für eine Diakoniestation (Sozialstation).

### § 1

#### **Allgemeines**

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise bilden die genannten Kirchengemeinden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation  
der Evangelischen Kirchengemeinden in Euskirchen“

Die Diakoniestation hat ihren Hauptsitz in Euskirchen; Nebenstellen werden in Flamersheim und Zülpich betrieben.

Die Arbeit der Diakoniestationen und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### **Aufgaben**

(1) Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorglich betreut.

Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

(2) Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.

(3) Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden, die es für die diakonischen Zwecke verwenden.

(5) Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### **Vereinigte Versammlung**

(1) Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet.

(2) Die Vereinigte Versammlung besteht aus je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der beteiligten Kirchengemeinden. Diese können von den entsendenden Presbyterien jederzeit abberufen werden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

(3) Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

Die Mitglieder sind gegenüber den jeweiligen Presbyterien über wesentliche Angelegenheiten berichtspflichtig und unterliegen ihren Weisungen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden zu den Beratungen der Vereinigten Versammlung hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(4) Die Pflegedienstleiterin / Der Pflegedienstleiter der Diakoniestation gehört mit beratender Stimme der Vereinigten Versammlung an.

(5) Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

Einer der beiden vorgenannten Personen muß aus der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen sein. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuß.

(6) Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuß.

Der Geschäftsführende Ausschuß und die Vereinigte Versammlung sind berechtigt, Teile ihrer Aufgaben zu delegieren. Fachkundige Personen (z. B. Ärzte, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 d. Wirtschafts- und Stellenplan sind von den beteiligten Presbyterien zu genehmigen;
- b) Feststellung der Jahresrechnung und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreis-synodalrechnungsausschuß;
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation sowie der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;

- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung und Entlassung der Pflegefachkräfte und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen werden;
- e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation;
- g) Aufstellung einer Geschäftsordnung;
- h) Zustimmung zum Abschluß von Verträgen.

(7) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von drei Monaten statt, soweit kein anderer Bedarf besteht; die Mitglieder erhalten zu Beginn einer jeden Sitzung von dem Geschäftsführenden Ausschuß einen Sachstandsbericht.

Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind den Mitgliedern der Vereinigten Versammlung, dem Geschäftsführenden Ausschuß sowie den Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnis zu bringen.

#### § 5

##### **Geschäftsführender Ausschuß**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet. Er besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Diakoniestation und einem von der Vereinigten Versammlung berufenen Gemeindeglied einer Trägerkirchengemeinde.

Die/Der Vorsitzende und die Pflegedienstleiterin / der Pflegedienstleiter können durch ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratenden Stimmen zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.

Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können durch die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der Zeichnung vertreten werden.

(3) Die Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird, soweit sie nicht von der Sache her der Pflegedienstleiterin / dem Pflegedienstleiter der Station obliegt, im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Verwaltungsamt in Bonn erledigt.

#### § 6

##### **Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Vereinigten Versammlung für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Der Anstellungsträger ist die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation wird von der/dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung.

#### § 7

##### **Leitung der Diakoniestation**

(1) Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.

(2) Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst, sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

#### § 8

##### **Kosten, Haushalt**

(1) Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.

Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Evangelische Verwaltungsamt in Bonn verwaltet.

(2) Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch

- a) Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler;
- b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften;
- c) Spenden und anderen freiwilligen Beiträgen;
- d) Eigenmittel der beteiligten Kirchengemeinden.

(3) Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

#### § 9

##### **Dauer des Trägerbundes**

Der Trägerbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Euskirchen, den 2. Juni 1997

(Siegel)

Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Euskirchen  
gez. Unterschriften

Flammersheim, den 27. Mai 1997

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Flammersheim  
gez. Unterschriften

Zülpich, den 22. Mai 1997

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Kirchengemeinde Zülpich  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Juli 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 18.233 II Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich**

Auf der Grundlage von Artikel 140 Abs. 2 Nr. g), Artikel 152 und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkünden. Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

#### **§ 1**

##### **Träger**

(1) Träger des Diakonischen Werkes ist der Kirchenkreis Jülich.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Jülich.

(3) Das Diakonische Werk ist über den Kirchenkreis Jülich Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Mit der Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausga-

ben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi in allen diakonischen Bereichen des Kirchenkreises. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger und gefährdeter Menschen.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich informiert, unterstützt und fördert die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sowie der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich.

(3) Soweit diakonische Aufgaben von den Kirchengemeinden oder anderen evangelischen Rechtsträgern durchgeführt werden, ist das Diakonische Werk des Kirchenkreises zu informieren. Das Diakonische Werk berät die Träger und sorgt für eine Koordinierung der Arbeit.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich vertritt nach Beauftragung die Kirchengemeinden des Kirchenkreises oder andere Rechtsträger, soweit sie Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland sind, nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

(4) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages wird das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich insbesondere auf folgenden Arbeitsgebieten tätig:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) Altenhilfe,
- c) Diakoniestationen, ambulante Kranken- und Familienpflege, Kurzzeitpflege und Mobile Soziale Dienste,
- d) Hilfe für Gefährdete und andere sozial benachteiligte Personengruppen,
- e) Arbeit mit Ausländern, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Aussiedlern,
- f) Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen,
- g) Beratung und Information der Kirchengemeinden,
- h) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- j) Gesellschaftliche und Ökumenische Diakonie,
- k) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
- l) Vorbereitung, Organisation und Durchführung neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie.

(6) Über Erweiterung bzw. Einschränkungen der in § 3 (5) genannten Aufgaben entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses.

#### **§ 4**

##### **Verantwortung der Kreissynode**

(1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich liegt bei der Kreissynode.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- b) Entlastung der Jahresrechnung,
- c) nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten,
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- f) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden,
- g) Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung,
- h) Erlaß und Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich sowie Auflösung des Werkes,
- i) Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zur oder zum Synodalbeauftragten für Diakonie. Mit diesem Amt ist der Vorsitz im Kreisdiakonieausschuß und im Diakonieausschuß verbunden.
- j) Wahl der drei weiteren Mitglieder des Diakonievorstandes, die zugleich dem Kreisdiakonieausschuß angehören.

### § 5

#### Verantwortung des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand überträgt seine Aufgaben für das Diakonische Werk nach Artikel 157 Abs. 2 Nr. b), f), g) KO auf den Diakonievorstand. Der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes bleiben in jedem Fall vorbehalten:

- a) Die Genehmigung einer Geschäftsordnung,
- b) die Berufung der Mitglieder, die den Kirchenkreis in den von ihm unterhaltenen diakonischen Sondereinrichtungen wie Heimen, Vereinen und Gesellschaften (GmbH, gGmbH) vertreten. Der Diakonievorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- c) Einstellung oder Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes, der Leiterinnen oder der Leiter der Diakoniestationen und der Erziehungsberatungsstelle. Der Diakonievorstand hat dazu ein Vorschlagsrecht.
- d) Beschlußfassung über außen- und überplanmäßige Ausgaben (Überschreitungen des Haushaltsplanes).

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Diakonievorstandes an sich ziehen. Die Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand ist auch dann nötig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Diakonievorstandes dies beantragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand entsendet ein Mitglied in den Diakonievorstand als ständige Vertretung, wenn die Superintendentin oder der Superintendent diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

### § 6

#### Diakonievorstand

(1) Der Diakonievorstand ist Fachausschuß im Sinne von Art. 152 der Kirchenordnung. Die Kreissynode wählt den Diakonievorstand. Diesem sollen angehören:

- a) der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie als Vorsitzender (von der Kreissynode gewählt),
- b) drei weitere von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
- c) die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes nach § 5 (3),
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme.

(2) Der Diakonievorstand leitet das Diakonische Werk und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere:

- a) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Kreissyn-

ode, des Kreissynodalvorstandes und des Kreisdiakonieausschusses,

- b) Alle Leitungsentscheidungen, sofern sie nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Kreisdiakonieausschuß vorbehalten sind,
- c) Beschlußfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der in § 5 (1) Buchst. c) geregelten Fälle auf Grundlage des genehmigten Stellenplanes,
- d) Erstellung von Dienstabweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Der Diakonievorstand schlägt dem Kreissynodalvorstand die Berufung der Mitglieder vor, die den Kirchenkreis in den von ihm unterhaltenen diakonischen Sondereinrichtungen wie Heimen, Vereinen und Gesellschaften (GmbH, gGmbH) vertreten,
- f) Der Diakonievorstand schlägt dem Kreissynodalvorstand die Einstellung oder Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes, der Leiterinnen oder der Leiter der Diakoniestation und Erziehungsberatungsstelle vor,
- g) Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Anordnungsberechtigung inne.

### § 7

#### Gesetzliche Vertretung

(1) Als Teil der verfaßten Kirche vertritt die Superintendentin oder der Superintendent gemeinsam mit der oder dem Synodalbeauftragten das Diakonische Werk im Rechtsverkehr. Die Superintendentin oder der Superintendent wird im Verhinderungsfall nach Art. 158 (3) KO vertreten. Die oder der Synodalbeauftragte wird durch die anderen Mitglieder des Diakonievorstandes vertreten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt für das Diakonische Werk das kreiskirchliche Siegel.

### § 8

#### Geschäftsführung

(1) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten führt die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung.

(2) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten sowie der oder des Synodalbeauftragten für Diakonie führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zuständig für alle fachlichen Fragen sowie die Koordinierung der Arbeit des Diakonischen Werkes.

(4) Sie oder er führt im Namen des Vorstandes Verhandlungen mit anderen Trägern, staatlichen Stellen, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Landeskirchenamt u.a.m.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplanes und führt den Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten. Sie oder er zeichnet für die sachliche Richtigkeit.

### § 9

#### Kreisdiakonieausschuß

(1) Der Kreisdiakonieausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Diakonievorstandes. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Stimmrecht. Die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie hat den Vorsitz im Kreisdiakonieausschuß inne,
- b) je einer oder einem Delegierten aller Gemeinden des Kirchenkreises,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der freien Rechtsträger des Diakonischen Werkes (Berufung durch Kreissynode).

(2) Der Kreisdiakonieausschuß berät Grundsatzfragen der Diakonie, stellt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich auf und schlägt dem KSV Erweiterungen bzw. Einschränkungen des Aufgabenkataloges (§ 3 [5]) des Diakonischen Werkes vor. Er kümmert sich um die Vernetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche. Er wacht darüber, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises geschieht. Er nimmt vor der ordentlichen Kreissynode den Bericht der oder des Synodalbeauftragten entgegen, berät und verabschiedet ihn.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Er arbeitet nach den Grundsätzen der übrigen kreiskirchlichen Ausschüsse.

#### § 10

##### Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden aufgebracht durch: Spenden (Sponsoren), Zuschüsse, Beihilfen, Sammlungen, Kollekten, Umlagen und Haushaltsmittel des Kirchenkreises.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Diakonischen Werkes werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises erfaßt und in der Jahresrechnung nachgewiesen. Das Vermögen des Diakonischen Werkes und die Diakonierücklage sind zweckgebunden und dürfen nur für Ausgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

#### § 11

##### Auflösung

Der Kirchenkreis Jülich hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich oder Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Juli 1973 außer Kraft.

Jülich, den 14. Juli 1997

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Jülich  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. August 1997

(Siegel)

Nr. 21.336

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung des Landesverbandes Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in der Fassung vom 27. Mai 1997

Nr. 17115 Az. IV/12-7-8-2

Düsseldorf, 8. August 1997

Der Landesverband Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF Saar) hat in seiner Gründungsversammlung am 17. Mai 1997 die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Landesverbandes Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen in der Fassung vom 27. Mai 1997

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen „Landesverband Saar der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, der Familienberatung und der Familienerholung im Saarland. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der Evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.
2. Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeit sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

## § 4

**Zugehörigkeit zu anderen Verbänden**

1. Der Landesverband ist Mitglied der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. Bundesverband gemäß § 4, Absatz 1, ihrer Satzung.
2. Entsprechend § 8 der Satzung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. entsendet der Landesverband Delegierte in die Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.
3. Der Landesverband nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesverband Rheinland teil.
4. Der Landesverband ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Saarland.
5. Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Landesverbandes können sein:
  - a) evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen im Saarland befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt,
  - b) Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland im Saarland,
  - c) berufene Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder nach Absatz 1 c) werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 a) und b) nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
4. Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
6. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen trifft die Mitgliederversammlung.

## § 6

**Organe**

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
3. Der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder angehören, die einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

## § 7

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 a) und b) benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin / einen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhaltes ausdrücklich hinzuweisen. Satzungsänderungen, welche den Zweck des Landesverbandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
8. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7, Absatz 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet.  
Auf diese Bestimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die für die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland, sowie eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen sind jederzeit berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind gemäß Absatz 4, Satz 2 einzuladen.
11. Der Vorstand kann Sachverständige einladen.
12. Für die Teilnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers gilt Absatz 10 entsprechend.

## § 8

**Vorstand**

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
  - a) einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden,
  - b) einer stellvertretenden Vorsitzenden / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einer Beisitzerin / einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die für die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes, sowie eine Vertreterin / ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9

**Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.
2. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 10

**Ausschußarbeit**

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschlußarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Diese Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordinierung der Arbeit zu sorgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## § 11

**Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband wahrnehmen.

3. Die Prüfung gemäß Absatz 1 entfällt, wenn eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen stattfindet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 12

**Auflösung des Landesverbandes**

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei ein solcher Beschluß nur dann wirksam ist, wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit im Saarland zu verwenden haben.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. August 1997

(Siegel)  
Nr. 17.115

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**RKD-Seminare**

Nr. 22023 Az. V/15-7-8

Düsseldorf, 11. August 1997

Das **rkd** (Rheinisches Rechenzentrum für Kirche und Diakonie), Systemhaus und Kooperationspartner der SAP AG, führt auch im 2. Halbjahr 1997 wieder eine Reihe von Seminaren durch. Das Themenspektrum reicht von SAP- und Microsoft-Produktschulungen und -workshops über Organisations- und Qualitätssicherungsfragen bis hin zum psychologischen Management-Seminar. Folgende Schwerpunkte werden berücksichtigt:

- SAP R/3-Schnupperkurse
- Standardsoftware (Word, Excel, Powerpoint, Windows '95 usw.)
- Kommunikation / Verkabelung
- Arbeitsrecht / Steuerrecht
- Tarifrecht / Zusatzversorgung (für den öffentlichen Dienst)
- Organisation im Krankenhaus / Heim- und Pflegebereich
- Buchführung / Controlling
- Patientenmanagement / Datenschutz
- rkd-Anwendungssoftware (für geschlossene Benutzergruppen)

In den völlig neu gestalteten und mit neuester Technik ausgestatteten Seminar- und Pausenräumen mit Internet-Café auf der Münsterstraße 261 in Düsseldorf-Derendorf (Nähe Mörsebroicher Ei) finden die Seminarteilnehmer ein angenehmes Ambiente. Das rkd ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln be-

quem zu erreichen, die Münsterstraße liegt direkt am Derendorfer S-Bahnhof, gleichzeitig auch Straßenbahn-Haltestelle der Linie 701.

Die rkd-Seminare stehen allen Interessenten offen. Die Kosten (incl. Seminarunterlagen, Mittagessen und Pausengetränken) für die eintägigen Seminare betragen zwischen 300 und 450 DM. Das Seminarprogramm der Monate Oktober bis

Dezember 1997 geben wir hier nachfolgend bekannt. Das komplette Seminarprogramm ist als Winword-Datei auf 3,5"-Diskette erhältlich. Für weitere Fragen und Anmeldung:

rkd GmbH

Geschäftsfeld Seminare  
Münsterstraße 261  
40470 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 90 84-512  
Fax: (02 11) 90 84-268  
Internet: <http://www.rkd.de>

Das Landeskirchenamt

### Termine 2. Halbjahr 1997 – nach Datum

Oktober	Kürzel	Termin	Preis pro Teilnehmer
Grundlagen der Textverarbeitung mit Microsoft Word	A009	01.-02. 10. 97	650,- DM
Lohnsteueraußenprüfung	P029	02. 10. 97	300,- DM
Führung schwieriger Mitarbeiter	P025	06. 10. 97	300,- DM
Qualitätsmanagement im Krankenhaus – Grundkurs	Q001	06. 10. 97	300,- DM
synPro-active – Meldewesen (Gemeindegliederkartei)	KI09	09. 10. 97	350,- DM
synPro-active – Meldewesen (Gemeindegliederkartei)	KI09	10. 10. 97	350,- DM
Zusatzversorgung: Versicherungspflicht und Umlageberechnung	P008	10. 10. 97	300,- DM
Aufbaukurs Microsoft Excel mit integriertem Workshop	A002	13.-14. 10. 97	650,- DM
Tarifrecht: Aufbaukurs für Praktiker III	P011	14. 10. 97	300,- DM
SAP-R/3® – Lösungen für Krankenhäuser „Das rkd-modellierte Krankenhaus“	K9IN	15. 10. 97	–,- DM
EDV-gestütztes Management im Zentral-OP	Q002	16. 10. 97	300,- DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Buchen / Abschlüsse)	KI10	17. 10. 97	350,- DM
Krankenhäuser: Verhalten bei Kostenübernahmeablehnung durch Kostenträger	K021	16.-17. 10. 97	700,- DM
Pflegebuchführungsverordnung Teil 1: Gesetzliche Vorgaben – Kalkulationsgrundlagen	H0A3	20. 10. 97	300,- DM
Die integrierte autonome rkd-Heimlösung STAR 2000	H9IN	21. 10. 97	–,- DM
Pflegebuchführungsverordnung Teil 2: Kontenplan, Bilanz, G & V, Kosten-/ Leistungsrechn.	H0A3	21. 10. 97	350,- DM
ZGAS – Einführung in das Personalrechnungsverfahren	P9ZA	22. 10. 97	300,- DM
synPro-active – Kirchenbücher (Einführung)	KI03	23. 10. 97	350,- DM
Datenschutz im Krankenhaus	K020	23.-24. 10. 97	600,- DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Vermögensbuchführung)	KI11	27. 10. 97	350,- DM
Organisation im Heim- und Pflegebereich	H0A7	27.-28. 10. 97	600,- DM
Aufbaukurs Microsoft Word mit integriertem Workshop	A007	28.-29. 10. 97	650,- DM
Vermeidung von Fehlern im Mitbestimmungsbereich	P026	30. 10. 97	300,- DM

### Termine 2. Halbjahr 1997 – nach Datum

November	Kürzel	Termin	Preis pro Teilnehmer
SAP-R/3® – Lösungen für Krankenhäuser „Das rkd-modellierte Krankenhaus“	K9IN	04. 11. 97	–,- DM
Tarifrecht aktuell	P001	05. 11. 97	300,- DM
Zusatzversorgung: Leistungen der Zusatzversorgungskassen	P009	06. 11. 97	300,- DM
Digitalisierte Speicherung von Krankenakten	K022	07. 11. 97	300,- DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Dauerzahlg./Zahlungsverk.)	KI12	10. 11. 97	350,- DM
Sicherheit im Bereich der Sprach- und Datenverarbeitung	A019	11. 11. 97	300,- DM

Personalwirtschaft: KIDICAP 2000 – Rechenzentrumslösung für die Personalabrechnung	P9IN	12. 11. 97	–,– DM
Kosten- und Leistungsrechnung in Heimen und Pflegeeinrichtungen	H0A9	17. 11. 97	300,– DM
Die integrierte autonome rkd-Heimlösung STAR 2000	H9IN	18. 11. 97	–,– DM
Pflege-Standards, -Versicherung, -Dokumentation für den Heim- und Pflegebereich	H0A1	20.-21. 11. 97	600,– DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Inventar)	KI13	24. 11. 97	350,– DM
Informationsverarbeitung 2000 – Trends im Bereich der Datenverarbeitung	A018	25. 11. 97	300,– DM
Aktuelle Praxisfragen zur Lohn-/Einkommensteuer	P006	26. 11. 97	300,– DM

### Termine 2. Halbjahr 1997 – nach Datum

Dezember	Kürzel	Termin	Preis pro Teilnehmer
Grundlagen der Textverarbeitung mit Microsoft Word	A009	01.-02. 12. 97	650,– DM
Windows '95 – Microsoft Schedule und Exchange	A014	03. 12. 97	350,– DM
Optimierung von Personaleinsatz und Ablauforganisation im OP	Q003	03. 12. 97	300,– DM
SAP-R/3® – Lösungen für Krankenhäuser „Das rkd-modellierte Krankenhaus“	K9IN	04. 12. 97	–,– DM
Grundlagen der Präsentation mit Microsoft Power-Point	A008	05. 12. 97	350,– DM
Grundlagen der Tabellenkalkulation mit Microsoft Excel	A001	08.-09. 12. 97	650,– DM
Die integrierte autonome rkd-Heimlösung STAR 2000	H9IN	09. 12. 97	–,– DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Jahresabschluß)	KI14	10. 12. 97	350,– DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Jahresabschluß)	KI14	11. 12. 97	350,– DM
synPro-active – Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Jahresabschluß)	KI14	12. 12. 97	350,– DM

### Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 23858 Az. II/13-14-1-1 Düsseldorf, 25. August 1997

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster weist auf folgende Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster hin (vgl. auch KABI. 1997 S. 34):

#### Lehrgang „I / 96“

Teil IV vom 2. – 7. November 1997

#### Lehrgang „I/96/E“

Teil III vom 9. – 14. November 1997

Teil IV vom 15. – 20. März 1998

#### Lehrgang „I/97“

Teil II vom 2. – 7. November 1997

Teil III vom 22. – 27. März 1998

Teil IV vom 1. – 6. November 1998

Alle Lehrgänge finden statt im:

**Kurhaus Windeck, Weyerbuschstraße  
51570 Windeck-Leuscheid**

Zuständig für Anfragen ist:

**Kurt Heuwold  
Wilhelmring 57  
42349 Wuppertal  
Telefon (0202) 40 14 68**

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 340,– DM zuzüglich Fahrtkosten.

Eine Anzahlung von DM 50,– ist sofort nach Eingang des Bestätigungsschreibens auf dem angegebenen Konto, unter Angabe des Namens des Lehrgangsteilnehmers, fällig. Bei Nichteingang dieses Betrages ist die Bestätigung ungültig und der Platz wird anderweitig vergeben!

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind nach Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF erstattungsfähig (s. KABI. 1997, S. 33/34). Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

**Evangelisches Gesangbuch**

Nr. 23642 Az. 12-6-3-2 Düsseldorf, 12. August 1997

Die vorgesehene „Großdruckausgabe mit Gitarrengriffen“ erscheint entgegen unserer Erstankündigung im Herbst 1997 in zwei getrennten Ausgaben, und zwar

**Großdruckausgabe** (ohne Akkordsymbole) DM 59,-  
Format 14 x 21,5 cm. Kunstleder blau. 1.648 Seiten  
Erscheint im September.

**Evangelisches Gesangbuch  
für Gitarre, Keyboard und Band** DM 79,-  
Format 15 x 23 cm, gebunden mit vierfarbigem Einband. 1.140  
Seiten. Erscheint im November. Diese Ausgabe enthält nur  
den Liederteil, keinen Textteil.

Beide Ausgaben sind nur durch den Buchhandel zu beziehen.

Wir bitten, neben den Gemeindegliedern auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Bands über das Erscheinen dieser Ausgaben zu informieren.

Das Landeskirchenamt

**Verlust eines Kirchensiegels**Nr. 21103 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 22. Juli 1997  
Heiligenhaus

Das Kleinsiegel des 3. Pfarrbezirkes der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus ist abhanden gekommen. Das Siegel trägt die Umschrift:

„Evangelische Kirchengemeinde Heiligenhaus“ und zeigt als Beizeichen das „Omega“.

Hiermit werden mit sofortiger Wirkung das Kleinsiegel und das Großsiegel außer Kraft gesetzt.

Hinweise, die zur Auffindung des Kleinsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 42579 Heiligenhaus, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordiniert:**

Pfarrer z. A. Jürgen Quiske am 27. Juli 1997 in der Kirchengemeinde Dickenschied.

Pfarrerin z. A. Britta Scholz am 13. April 1997 in der Melanchthon-Kirchengemeinde in Ludwigshafen.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Frank Fürtig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Uschi Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Gerd Schroer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin z. A. Jutta Walber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer z. A. Daniel Witting in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragung einer Pfarrstelle:**

Pfarrer Frank Fürtig mit Wirkung vom 1. September 1997 die 13. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 491.

Pfarrerin Uschi Müller mit Wirkung vom 1. August 1997 die 2. Pfarrstelle der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wuppertal in Wuppertal-Barmen. Gemeindeverzeichnis S. 127.

Pfarrer Gerd Schroer mit Wirkung vom 1. August 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sitterswald. Gemeindeverzeichnis S. 496.

Pfarrer Ulrich Seng mit Wirkung vom 1. September 1997 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wermelskirchen. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pfarrerin Jutta Walber mit Wirkung vom 15. August 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kranenburg. Gemeindeverzeichnis S. 320.

Pfarrer Daniel Witting mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kranenburg. Gemeindeverzeichnis S. 320.

**Berufen/Beamtenstellen:**

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Hans-Jürgen Adams von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Dr. Thomas Bergholz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dillingen, Kirchenkreis Völklingen, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Volker Bogner vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastor Wilfried Diesterheft-Brehme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrer im Probedienst Andrea Döhner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Liblar, Kirchenkreis Köln-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Ina Ebert von der Auferstehungskirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin.

Kirchengemeinde-Obersekretär Stefan Ebert vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zum Kirchengemeinde-Hauptsekretär.

Pastor Martin Hentschel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Elberfeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Obersekretärin Susanne Kranenberg in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Uwe Kreutz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dierdorf, Kirchenkreis Wied, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pastorin Alexandra Kroll-Janes in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pfarrer im Probedienst Frauke Meier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Pastorin Sabine Mrowka in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Karin Pahlke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Inspektorenwärter Alexander Prange vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A.

Pfarrer im Probedienst Martin Schmerkotte in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Meerbeck, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pfarrer im Probedienst Jörg Tummoseit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wissen, Kirchenkreis Altenkirchen, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1997.

Landeskirchen-Oberinspektor Georg Wollbrandt zum Landeskirchen-Amtmann.

#### Überführt:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Martin Weber vom Kirchenkreis Oberhausen in den Dienst des Rentamtes des Kirchenkreises Wied unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 450/581.

#### Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Frieder Fischer mit Ablauf des 30. September 1997 auf eigenen Antrag.

Pastor im Sonderdienst Frank Fürtig mit Ablauf des 3. September 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Ralph Knapp mit Ablauf des 17. August 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Uschi Müller mit Ablauf des 31. Juli 1997 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Wilfried Scheuven mit Ablauf des 30. September 1997 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Stephan Schmidlein mit Ablauf des 31. August 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrätin i. K. Waltraud Wilkes vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth auf eigenen Antrag aus dem Kirchenbeamtenverhältnis.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenoberverwaltungsrat Erich Andrae vom Rentamt Neuwied, Kirchenkreis Wied, mit Ablauf des 30. September 1997. Gemeindeverzeichnis S. 581.

Landeskirchen-Baudirektor Ulrich von Bonin vom Landeskirchenamt zum 1. Dezember 1997.

Pfarrer Horst-Armin Eickel, Kirchengemeinde Büttgen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pfarrer Manfred Henke, Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 551.

Pfarrer Walther Henßen, Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pfarrer Dr. Eberhard Kerlen, Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 241.

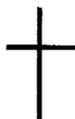
Pfarrer Erwin Kühnen, Kirchengemeinde Moers-Asberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 429.

Pfarrer Hans-Dieter Lührmann, Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 327.

Pfarrer Wolfgang Motte, Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1997. Gemeindeverzeichnis S. 404.

Pfarrer Dr. Joachim Schüpphaus, Kirchenkreis Bad Godesberg (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1997. Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pfarrer Rudolf Schwarz, Kirchengemeinde Schwafheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 1997. Gemeindeverzeichnis S. 433.



*„Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“*  
1. Johannes 5, 4

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Ernst Hartwig Scheier im Juli 1997 in Münster, zuletzt Pfarrer in Haldern, geboren am 20. April 1915 in Duisburg, ordiniert am 15. November 1942.

Pfarrer i. R. Gerhard Hans Alfred Wermbter am 30. Juli 1997 in Frankfurt am Main, zuletzt Pfarrer in Kirchenbollenbach, geboren am 20. Februar 1917 in Klein-Schönau-Finkenhof/Ostpreußen, ordiniert am 7. November 1954 in Hamborn.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

Die 23. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln wird zum 1. Februar 1998 wieder errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 341.

#### **Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 191.

In der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 227.

In der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 229.

Die 12. Pfarrstelle zur Erteilung von Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Elberfeld ist mit Wirkung vom 1. August 1997 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 234.

In der Stadtkirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 4. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Die 1. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden in Reihhausen ist mit Wirkung vom 1. August 1997 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 431.

In der Kirchengemeinde Styrum, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. September 1997 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 484.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Gemeindeverzeichnis S. 550. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

#### **Stellenausschreibung:**

Zum 1. Oktober 1997 oder später ist an der Paul-Gerhardt-Kirche der Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf die nebenamtliche C-Kirchenmusikerstelle mit Zusatzaufgaben zu besetzen. Die Paul-Gerhardt-Kirche verfügt über eine 1966 von Orgelbaumeister Harald Strutz erbaute 2manualige Schleifladen-Orgel mit 22 Registern. Wir wünschen uns eine/n engagierte/n C-Kirchenmusiker/in, die am Verkündigungsauftrag unserer Gemeinde durch ihre Arbeit teilnimmt und die neben der kirchenmusikalischen Begleitung der Sonntags- und Schulgottesdienste in der Lage ist, in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Gruppen (Kirchen- und Jugendchor sowie Flötenkreis) eine musikpädagogische Arbeit mit Kindern aufzubauen und dadurch neue Akzente zu setzen. In unserer Kirchengemeinde gibt es zwei Predigtstätten, die Paul-Gerhardt-Kirche und die Lukaskirche. Für die Lukaskirche ist eine C-Kirchenmusikerin eingestellt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf etc.) richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen. Telefonische Auskunft erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums: Pfarrerin Benita Zapf-Mankel, Telefon (02 14) 225 91.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Gemeindeverband der Ev. Kirchengemeinden in Bonn sucht zum 1. November 1997 eine(n) evangelische(n) Mitarbeiterin/Mitarbeiter für die Lohn- und Gehaltsabteilung. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter(in), der/die selbständig und eigenverantwortlich arbeiten möchte. EDV-Kenntnisse und Kenntnisse im Tarif-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind Voraussetzung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Vergütung nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) richten Sie bitte an den Vorstand des Ev. Gemeindeverbandes Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Telefonische Auskunft erteilt der Geschäftsführer, Herr Matthee, Telefon (02 28) 2 67 98-24.

Für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf Nord suchen wir zum 1. März 1998 eine(n) ev. Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiter als Nachfolgerin/Nachfolger für den in den Ruhestand gehenden bisherigen Verwaltungsleiter. Wir suchen eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter aus der Praxis mit Zweiter Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Wir bieten Besoldung je nach persönlicher Voraussetzung bis A 12, ein neues zwei Jahre altes Verwaltungsamt mit drei Außenbüros, das die Verwaltung der vier angeschlossenen Kirchengemeinden und der Sozialstation ausführt. Möchten Sie weitere Informationen haben, so wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft, Pfr. K.-H. Grünschlag, Telefon (02 11) 4 22 01 50 oder Herrn Quack, Telefon (02 11) 4 71 33 11. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Oktober 1997 an das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf Nord, Ahornallee 5, 40468 Düsseldorf.

Das Verwaltungsamt des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine Gemeindegeschäftsbearbeiter(in). Das Verwaltungsamt ist Verwaltungsstelle für u. a. sieben Kirchengemeinden. Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung von zwei Kirchengemeinden; Beratung der Leitungsorgane; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane; Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane; arbeitsteilige Mitarbeit in anderen Bereichen des Verwaltungsamtes. Wir wünschen uns einen/eine Mitarbeiter(in), der/die über Erfahrungen in der Gemeindegeschäftsbearbeitung verfügt und in der Lage ist, selbständig und verantwortungsbewußt zu arbeiten. Voraussetzung ist die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung. EDV-Kenntnisse werden erwartet. Die Stelle ist nach VergGruppe V b / IV b BAT-KF bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Verband der Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, Postfach 13 24 47, 42103 Wuppertal. Telefonische Auskunft unter (02 02) 4 93 77-42.

**Literaturhinweise**

**30 Jahre Heilig-Geist-Kirche 1967-1997.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler, 1997. 30 S., Abb.

**50 Jahre Gemeinde Wersten.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, 1997. Ca. 30 S., Abb. (Blickpunkt Gemeinde 2/97, Sondernummer)

**Diakonie in Duisburg.** Informationen, Fakten, Hinweise. Red.: Diakonisches Werk Duisburg. Langenfeld: Iffert 1997. 36 S., Abb.

**Festschrift 100 Jahre evangelische Kirche Friedrichsthal 1897-1997.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsthal, 1997. 122 S., Abb.

Friedhelm Müller: **Alte schöne Kirchen im Wetzlarer Land.** Greifenstein-Ulm: Müller 1997. 79 S., Abb. (Bezugsadresse: F. Müller, Zum Wingert 1, 35753 Greifenstein-Ulm, Tel./Fax 06478/2170)

**50 Jahre Arbeit mit alleinlebenden berufstätigen Frauen im Quellgrund.** Wuppertal: Vereinigung evangelischer berufstätiger Frauen e.V., 1997. 80 S., Abb.

„Tag der Theologie“ WS 96/97, 17. November 1996: **Die Bedeutung Israels für unseren christlichen Glauben und im Denken Karl Barths.** Ref.: Prof. Dr. F. M. Marquardt, Berlin (Bezugsadresse: ESG Essen, Universitätsstraße 19, 45141 Essen, 3,- DM plus Versandkosten)

Theo Sundermeier: **Den Fremden verstehen.** 258 S., brosch., DM 38,-, Göttingen 1996 (Sammlung Vandenhoeck). Kann in einer Zeit wachsender sozialer Spannungen im eigenen Volk eine menschenwürdige Ausländerpolitik eine Chance haben? Was können Kirchen tun, damit das Bekenntnis „Rassismus ist Sünde“ politisch wirksam wird? Moralische Verurteilung, so berechtigt sie ist und so nahe sie liegen mag, verschafft keine Einsicht: Botho Strauß hat 1993 in seinem „Anschwellenden Bocksgesang“ viele scheinbar gute Gründe genannt, ein Land frei von Fremden politisch zu wollen, und nicht nur Stamm-tische und Herrenclubs machen davon Gebrauch. Die Arbeit von Sundermeier will zunächst nichts weiter, als Erfahrungen der Mission und Einsichten der Religions- und der Missionswissenschaft auf den Punkt zu bringen. Aber die Missionswissenschaft hat diese Einsichten im Gespräch mit anderen Disziplinen gewonnen: mit der Ethnologie, mit der Kunstgeschichte, mit der Philosophie und in Auseinandersetzung mit Kommunikationstheorien. So gelingt es dem Verfasser, „im Fremden nicht nur uns selbst zu suchen und das Fremde nicht mehr nur als das Fremde in uns selbst zu sehen, sondern den Fremden als Fremden wahrzunehmen“ (S. 11). Erst dann kann es gelingen, den Fremden zu verstehen (und Fremdsein zu ertragen). Teilnehmen und Beobachten heißt die Reihenfolge, die zum Verstehen führt (S. 162) – so wird an Erfahrungen reflektiert, was Konvivenz bedeutet und warum der Tourist sie nicht erfahren kann (S. 150 ff). Die christlichen Kirchen in Deutschland (unter Mitwirkung der orthodoxen Griechen, Armenier, Syrer und Russen) haben sich mit ihrer Erklärung „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ gegen den Strom gestellt. Nehmen Gemeinden die Herausforderung auf, zu der die Kirchenleitungen Wege zeigen möchten, tun sie gut daran, sich zunächst mit dem auseinanderzusetzen, was Sundermeier zur Praxis ausgeführt hat (S. 97-228). Die Stichworte „den Fremden einordnen“, „den Fremden verstehen“, „den Fremden einladen“ zeigen die Reihenfolge und das Ziel an. Das differenzierte Verhältnis Israels zu Fremden wird ebenso herausgearbeitet wie der Universalismus Jesu und des paulinischen Christentums – bis zum Rückfall der Kirche in eine „ekklesiogene Stammesreligion“ (S. 114 ff). Es wäre schade, wenn nur Theologen zu dem Buch griffen – das Europäische Jahr gegen den Rassismus kann nicht nur den Kirchen und schon gar nicht nur den Theologen überlassen werden.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzel exemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

### **Berichtigung zum KABI. Nr. 8/1997**

Bei den „Personal- und sonstigen Nachrichten“ auf Seite 258 unter der Rubrik „**Versetzungen in den Ruhestand**“ muß der Zusatz bei Berend Hoepfener „i. W.“ gestrichen werden. Der Text muß also richtig lauten: „Pfarrer Berend Hoepfener mit Wirkung vom 1. November 1997.“